

Rechtsdienst kompakt

Kein Anspruch auf zusätzliche Einzelfallhilfen für sog. Systemsprenger

In mehreren gerichtlichen Eilverfahren hatten Betroffene versucht, im Wege einer einstweiligen Anordnung den Sozialhilfeträger zu verpflichten, über die bereits gewährte Eingliederungshilfe hinaus "zusätzliche Einzelfallhilfen" für die Betreuung in einer Einrichtung zu bewilligen. Alters- und behinderungsbedingt sei ein zusätzlicher Hilfebedarf gegeben, der nur durch eine individuelle zusätzliche Unterstützung gedeckt werden könne.

Unter Hinweis auf zwei Entscheidungen des BSG (Urteile vom 06.12.2018 – Az: B 8 SO 9/18 R und B 8 SO 11/18 R; vgl. RdLh 2/2019, S. 72 f.) hatte der Leistungsträger die Anträge zuvor abgelehnt. Sowohl das SG Koblenz als auch das LSG Rheinland-Pfalz haben die Ablehnung bestätigt (Beschlüsse vom 18.10.2019 – Az: L 4 SO 99/19 B ER u. a.).

Über die gewährte Eingliederungshilfe in Form der stationären Betreuung und Unterbringung hinaus gebe es keinen Anspruch auf zusätzliche Einzelfallhilfen. Der Bedarf sei bereits vollständig gedeckt. Die Einrichtung habe nach den geschlossenen Vereinbarungen alle individuell benötigten Leistungen zu erbringen. Es sei zudem gesetzlich ausgeschlossen, von den Leistungsberechtigten ein die zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarte Vergütung übersteigendes Entgelt zu vereinbaren.

Nicht von einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erfasste besondere Bedarfe müssen daher bereits vor einer Aufnahme in die Einrichtung nachverhandelt werden. (Sch)

Quelle: Abgedruckt und erstveröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe, Ausgabe 3/2020, S. 155